

2013/19

29. August 2013

## Hinweis (*Entwurf*)

Die Clearingstelle EEG gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung des § 33 Abs. 4 EEG 2012<sup>1</sup>:

1. **Bei PV-Anlagen, die dem Marktintegrationsmodell gem. § 33 EEG 2012 unterfallen<sup>2</sup> und in Überschusseinspeisung betrieben werden, ist**
  - ein PV-Erzeugungszähler für die erzeugte Strommenge sowie
  - ein Zweirichtungszähler (bzw. zwei Einrichtungszähler) für die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste sowie die aus dem Netz bezogene Strommenge**für eine hinreichend genaue und transparente Erfassung notwendig (vgl. Anhang 3.3, Abbildung 2, links).**
2. **Die Abrechnung über eine gemeinsame Messeinrichtung gem. § 19 Abs. 2 EEG 2012 ist möglich, wenn PV-Anlagen, die dem Marktintegrationsmodell unterfallen, Module mit unterschiedlichen Inbetriebnahmedaten und damit ggf. unterschiedlichen Vergütungssätzen aufweisen, oder wenn zu solchen PV-Anlagen weitere dem Marktintegrationsmodell unterfallende PV-Anlagen hinzugebaut werden (vgl. Anhang 3.3, Abbildung 2 – rechts). Die Strommenge ist demnach im Verhältnis der installierten Leistung der einzelnen PV-Anlagen zur installierten Gesamtleistung den einzelnen Anlagen zuzuordnen.**

<sup>1</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

<sup>2</sup>Zu den Bedingungen, unter denen PV-Installationen dem Marktintegrationsmodell gem. § 33 EEG 2012 unterfallen, vgl. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 21.03.2013 – 2012/30, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/30>.

3. Werden zu PV-Anlagen, die nicht dem Marktintegrationsmodell unterfallen, PV-Anlagen hinzugebaut, die dem Marktintegrationsmodell unterfallen (oder umgekehrt), ist die Regelung des § 33 Abs. 4 EEG 2012 zu beachten. Immer dann, wenn durch den Messaufbau sichergestellt ist, dass die von den jeweiligen PV-Anlagen tatsächlich erzeugten und eingespeisten Strommengen eindeutig und aufgrund von Messdaten ermittelt werden können, werden diese nicht i. S. d. Regelung des § 33 Abs. 4 EEG 2012 „über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet“ (im Einzelnen zu typischen Fallkonstellationen siehe Abschnitte 2.3.1 bis 2.3.4 sowie die Schaltbilder in den Anhängen 3.4 bis 3.7). Bei Einhaltung dieser Voraussetzung findet kein Verstoß gegen § 33 Abs. 4 EEG 2012 statt.
4. Die Aufteilung eines (gemeinsamen) Messwertes entsprechend der jeweiligen Anlagenleistung gemäß der Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 2 EEG 2012 stellt in den unter Nr. 3 genannten Fällen hingegen einen Verstoß gegen § 33 Abs. 4 EEG 2012 dar. In der Folge verringert sich gem. § 33 Abs. 4 Satz 2 EEG 2012 der Vergütungsanspruch bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt, für den gesamten Strom, der über die gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, auf den Marktwert „MW<sub>Solar</sub>“ gem. Anlage 4 EEG 2012.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung des Verfahrens</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Herleitung</b>	<b>5</b>
2.1	„Abrechnung über eine gemeinsame Messeinrichtung“ i. S. d. § 33 Abs. 4 EEG 2012 . . . . .	6
2.2	Mess- und abrechnungstechnische Anforderungen für dem Marktintegrationsmodell gem. § 33 EEG 2012 (MIM) unterfallende Anlagen (Grundfälle) . . . . .	11
2.3	Mess- und abrechnungstechnische Anforderungen für den Zubau von MIM-Anlagen zu nicht dem MIM unterfallenden PV-Anlagen (oder umgekehrt), § 33 Abs. 4 EEG 2012 . . . . .	15
2.3.1	Zubau MIM-Anlage zu einer in Überschusseinspeisung mit vergütetem Eigenverbrauch betriebenen Bestandsanlage . . .	15
2.3.2	Zubau einer MIM-Anlage zu einer in Überschusseinspeisung mit unvergütetem Eigenverbrauch betriebenen Nicht-MIM-Anlage (oder umgekehrt) . . . . .	17
2.3.3	Zubau MIM-Anlage zu einer in Volleinspeisung betriebenen Nicht-MIM-Anlage (oder umgekehrt) . . . . .	19
2.3.4	Zubau MIM-Anlage zu einer Nicht-MIM-Anlage (oder umgekehrt) mit registrierender Leistungsmessung . . . . .	20
<b>3</b>	<b>Anhang: Blockschaltbilder</b>	<b>23</b>
3.1	Legende der Blockschaltbilder . . . . .	23
3.2	MIM-Grundfälle – „Volleinspeisung“ . . . . .	24
3.3	MIM-Grundfälle – „Überschusseinspeisung“ . . . . .	25
3.4	Zubau MIM-Anlage zu Nicht-MIM-Anlage; vergüteter Eigenverbrauch	26
3.5	Zubau MIM-Anlage zu Nicht-MIM-Anlage (oder umgekehrt); unvergüteter Eigenverbrauch . . . . .	27
3.6	Zubau MIM-Anlage zu Nicht-MIM-Anlage (oder umgekehrt); Volleinspeisung . . . . .	28

3.7	Zubau MIM-Anlage zu Nicht-MIM-Anlage (RLM) . . . . .	29
-----	--	----

## I Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG hat am 29. August 2013 durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Dr. Winkler sowie die technische Koordinatorin Dr. Mutlak beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:
1. Was sind die notwendigen Messeinrichtungen i. S. v. § 13 Abs. 1 i. V. m. § 33 Abs. 4 EEG 2012 bei PV-Anlagen, die dem Marktintegrationsmodell i. S. v. § 33 Abs. 1 EEG 2012 unterfallen? Wie ist die Abrechnung bei diesen Anlagen vorzunehmen?
  2. Insbesondere: Was gilt bei dem Marktintegrationsmodell unterfallenden PV-Anlagen, die nicht dem Marktintegrationsmodell unterfallenden PV-Anlagen hinzugebaut werden (oder umgekehrt), wenn die nicht dem Marktintegrationsmodell unterfallenden PV-Anlagen
    - (a) in Überschusseinspeisung mit vergütetem Eigenverbrauch,
    - (b) in Überschusseinspeisung mit unvergütetem Eigenverbrauch oder
    - (c) in Volleinspeisung
 betrieben werden?
  - 2 Es handelt sich dabei um abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfragen, für deren Beantwortung der Clearingstelle EEG die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
  - 3 Der Einleitung voraus gingen an die Clearingstelle EEG gerichtete Anregungen, zur Auslegung von § 33 Abs. 4 EEG 2012 ein Hinweisverfahren einzuleiten. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass in der Praxis große Unsicherheit darüber herrsche, was genau mit „Abrechnung über eine gemeinsame Messeinrichtung“ i. S. d. § 33 Abs. 4 EEG 2012 gemeint ist und welche Messkonfigurationen mit dieser Regelung vereinbar sind – insbesondere in Fällen des Zubaus von einer dem Marktintegrationsmodell (im Folgenden: MIM) gem. § 33 Abs. 1 EEG 2012 unterfallenden PV-Anlage zu einer oder mehreren nicht dem Marktintegrationsmodell unterfallenden PV-Anlage (oder umgekehrt).

- 4 Die von der Clearingstelle EEG nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG<sup>3</sup> akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen erhalten gem. § 25b Abs. 2 VerfO bis zum 1. Oktober 2013 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.<sup>4</sup>

## 2 Herleitung

- 5 Bei PV-Anlagen, die dem Marktintegrationsmodell gem. § 33 EEG 2012 unterfallen (im Folgenden: MIM-Anlage(n)<sup>5</sup>), werden lediglich 90 Prozent der insgesamt in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge gem. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 vergütet.
- 6 In ihrem Hinweis 2012/30 hat die Clearingstelle EEG geklärt, unter welchen Voraussetzungen PV-Anlagen bzw. der in diesen erzeugte Strom den Regelungen des Marktintegrationsmodells gem. § 33 EEG 2012 in der seit dem 1. April 2012 geltenden Fassung unterfallen.<sup>6</sup>
- 7 Gegenstand dieses Hinweisverfahrens sind die mess- und abrechnungstechnischen Anforderungen i. S. v. § 13 Abs. 1 i. V. m. § 33 Abs. 4 EEG 2012 bei MIM-Anlagen. Gegenstand dieses Hinweisverfahrens ist nicht, wie bzw. unter welchen Bedingungen der in MIM-Anlagen erzeugte Strom insgesamt oder teilweise gem. §§ 33a ff. EEG 2012 direkt vermarktet werden kann. Die Klärung diesbezüglicher Fragen bleibt einem oder mehreren gesonderten, eventuellen Verfahren vorbehalten.
- 8 § 33 Abs. 4 EEG 2012 enthält folgende spezielle Regelung zur Messung und Abrechnung von MIM-Anlagen:

„Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dürfen Strom aus einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nur mit

<sup>3</sup>In der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>, im Folgenden: VerfO.

<sup>4</sup>Die Stellungnahmen sind nach Abschluss des Verfahrens unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/19> abrufbar.

<sup>5</sup>Als „Anlage“ i. S. v. § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 ist die Zusammenfassung mehrerer PV-Module (Installation) gemeint, die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 als „eine Anlage“ gilt (vgl. dazu *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 21.03.2013 – 2012/30, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/30>, Nr. 2.

<sup>6</sup>Vgl. dazu *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 21.03.2013 – 2012/30, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/30>.

Strom aus anderen Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen, soweit alle Anlagen jeweils derselben Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen. Bei Verstößen gegen Satz 1 verringert sich der Vergütungsanspruch für den gesamten Strom, der über die gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, auf den Wert „ $MW_{\text{Solar(a)}}$ “; dies gilt bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt.“

- 9 Weiterhin wird in § 66 Abs. 18 EEG 2012 auf § 33 Abs. 4 EEG 2012 wie folgt Bezug genommen:

„Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. April 2012 in Betrieb genommen worden sind, gilt nach dem 31. Dezember 2013 § 33 Absatz 4; im Übrigen gilt das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. März 2012 geltenden Fassung. Satz 1 gilt auch für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 nach § 3 Nummer 5 in Betrieb genommen worden sind, wenn für die Anlage vor dem 24. Februar 2012 nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage gestellt worden ist.“

- 10 Für PV-Anlagen, die unter diese Übergangsregelung fallen, greift danach zwar nicht das Marktintegrationsmodell des § 33 Abs. 1 EEG 2012, jedoch gilt das Verbot des § 33 Abs. 4 EEG 2012, Strom aus diesen Anlagen und Strom aus MIM-Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abzurechnen.

## 2.1 „Abrechnung über eine gemeinsame Messeinrichtung“ i. S. d. § 33 Abs. 4 EEG 2012

- 11 Gemäß § 33 Abs. 4 EEG 2012 dürfen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber den Strom aus verschiedenen PV-Anlagen nur dann „über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen“, soweit alle Anlagen jeweils derselben Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 EEG 2012 unterliegen. Im Umkehrschluss dürfen demnach MIM-Anlagen und nicht dem Marktintegrationsmodell

unterfallende PV-Anlagen (im Folgenden: Nicht-MIM-Anlagen<sup>7</sup>) **nicht** über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden.

12 Nicht i. S. d. Regelung des § 33 Abs. 4 EEG 2012 „über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet“ werden Anlagen immer dann, wenn durch Messaufbau und Messeinrichtungen sichergestellt ist, dass die von den jeweiligen Anlagen tatsächlich erzeugten und eingespeisten Strommengen eindeutig und aufgrund von Messdaten ermittelt und zugeordnet werden können (im Einzelnen zu typischen Fallkonstellationen vgl. Abschnitte 2.3.1 bis 2.3.4.). Die Aufteilung eines gemeinsamen Messwertes entsprechend der jeweiligen Anlagenleistung gem. § 19 Abs. 2 EEG 2012 stellt hingegen einen Verstoß gegen § 33 Abs. 4 EEG 2012 dar und führt zu der in § 33 Abs. 4 Satz 2 EEG 2012 normierten Rechtsfolge, dass sich der Vergütungsanspruch für den gesamten Strom, der über die gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, auf den Marktwert für solare Strahlungsenergie „MW<sub>Solar</sub>“ gem. Anlage 4 Nr. 2.4.2 EEG 2012 verringert.

13 **Wortlaut** Aus dem Wortlaut ergibt sich begrifflich nicht, was unter einer (gemeinsamen) Messeinrichtung i. S. d. § 33 Abs. 4 EEG 2012 zu verstehen ist.

14 Unter einer „Messeinrichtung“ wird zunächst die „Gesamtheit aller Messgeräte und zusätzlicher Einrichtungen zur Erzielung eines Messergebnisses“ verstanden.<sup>8</sup> „Gemeinsam“ wiederum bezeichnet „mehreren Personen oder Sachen zugleich gehörend“<sup>9</sup>. Für den vorliegenden Fall könnte demnach die Abrechnung über eine „gemeinsame Messeinrichtung“ gem. § 33 Abs. 4 EEG 2012 dahingehend zu verstehen sein, dass in einer Messeinrichtung – beispielsweise in dem am Netzverknüpfungspunkt angebrachten Zweirichtungszähler – Strom sowohl aus einer MIM-Anlage als auch aus einer Nicht-MIM-Anlage gemessen wird. In der Folge müsste jede der Anlagen einen eigenen Zweirichtungszähler zur Erfassung des in das Netz eingespeisten

<sup>7</sup>Nicht-MIM-Anlagen sind sowohl Bestandsanlagen, die nicht dem EEG 2012 unterfallen, als auch Anlagen, die zwar in den Anwendungsbereich des EEG 2012 fallen, aber nach Zusammenfassung gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 eine installierte Leistung unter 10 kW<sub>p</sub> bzw. mehr als 1 MW<sub>p</sub> aufweisen und deshalb nicht dem Marktintegrationsmodell unterfallen (im Einzelnen dazu vgl. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 21.03.2013 – 2012/30, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/30>).

<sup>8</sup>Vgl. unter Inbezugnahme von DIN 1319 Seite „Messeinrichtung“, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie, Bearbeitungsstand: 08.08.2013, 12:05 UTC, abrufbar unter <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Messeinrichtung&oldid=120335764>, zuletzt abgerufen am 20.08.2013.

<sup>9</sup>*Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.)*, Das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache, abrufbar unter <http://www.dwds.de/?qu=gemeinsam>, zuletzt abgerufen am 21.08.2013.



und des aus dem Netz bezogenen Stroms verfügen, auch wenn aufgrund von Messergebnissen anderer Messeinrichtungen (vgl. beispielsweise Kaskadenmessanordnung Anhang 3.4, Abbildung 3 sowie Abschnitt 2.3.1) die eindeutige Zuordnung der jeweils erzeugten und eingespeisten Strommenge gewährleistet ist.

- 15 **Systematische Erwägungen** sprechen jedoch dafür, dass die in § 33 Abs. 4 EEG 2012 geregelte Einschränkung der „Abrechnung über eine gemeinsame Messeinrichtung“ lediglich auf die Regelung in § 19 Abs. 2 EEG 2012 Bezug nimmt und deren Anwendung auf Installationen ausschließt, die aus MIM-Anlagen und Nicht-MIM-Anlagen besteht.<sup>10</sup>
- 16 Nach § 19 Abs. 2 EEG 2012 müssen der Abrechnung der verschiedenen Anlagen nicht jeweils anlagengenaue Messwerte zugrundeliegen, vielmehr ist eine Aufteilung der für mehrere Anlagen gemeinsam erfassten Messwerte anhand der jeweiligen installierten Leistung der einzelnen Anlagen zulässig. Damit stellt diese Regelung eine Ausnahme zu dem Grundsatz der anlagengenauen Erfassung des Stroms dar, der sich aus § 13 Abs. 1 EEG 2012 („notwendige Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und bezogenen Stroms“) ableiten lässt. Unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 EEG 2012 wird in Kauf genommen, dass die Strommengen, die den einzelnen, über eine gemeinsame Messeinrichtung erfassten Anlagen in Abhängigkeit von der Anlagenleistung zugeordnet werden, von den tatsächlich erzeugten Strommengen abweichen. Damit sollen die volkswirtschaftlich höheren Kosten, die mit separaten Messeinrichtungen verbunden wären, vermieden werden.<sup>11</sup>
- 17 Diesen Zusammenhang zwischen § 19 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 EEG 2012 legt schon der insoweit gleiche Wortlaut des § 33 Abs. 4 EEG 2012

„Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dürfen den Strom aus einer PV-Anlage nur mit Strom aus anderen PV-Anlagen *über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen* ...“<sup>12</sup>

<sup>10</sup>In diesem Sinne auch *Frenz/Müggenborg*, EEG Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 33, Rn. 42, wonach § 33 Abs. 4 EEG 2012 eine Ergänzung zu § 19 Abs. 2 EEG 2012 darstelle.

<sup>11</sup>So auch für § 19 Abs. 2 EEG 2009 *Clearingstelle EEG*, Votum v. 27.11.2012 – 2012/22, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2012/22>, Rn. 24.

<sup>12</sup>Hervorhebung nicht im Original.



und des § 19 Abs. 2 EEG 2012

„Anlagenbetreiberinnen und -betreiber können Strom aus mehreren Generatoren, die gleichartige Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, *über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen.*“<sup>13</sup>

nahe.

- 18 Zudem spricht die Übergangsregelung in § 66 Abs. 18 Satz 1 EEG 2012 (s.o. Rn. 9) dafür. Diese stellt ab dem 1. Januar 2014 mess- und abrechnungstechnisch einen Gleichlauf von Bestands- und Neuanlagen her. Die gemeinsame Nutzung einer Messeinrichtung i. S. d. § 19 Abs. 2 EEG 2012 soll der Anwendung des Marktintegrationsmodells auf Neuanlagen nicht im Wege stehen, weshalb die gemeinsame Messung für Neu- und Bestandsanlagen eingeschränkt wird.
- 19 Dass die Beschränkung des § 33 Abs. 4 EEG 2012 die Möglichkeit der leistungsanteiligen Abrechnung i. S. d. § 19 Abs. 2 EEG 2012 betrifft, lässt sich schließlich auch der Begründung zu § 66 Abs. 18 Satz 1 EEG 2012-Regierungsentwurf (im Folgenden: RegE) entnehmen:

„Absatz 18 enthält eine Übergangsregelung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und regelt die Fortgeltung des bisherigen Rechts für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen worden sind. *Eine Ausnahme hiervon stellt jedoch § 33 Absatz 4 EEG dar, der auch für bestehende Anlagen gilt: Bestehende Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen wurden, können weiterhin über eine gemeinsame Messeinrichtung nach § 19 Absatz 2 EEG abrechnen.*“<sup>14</sup>

- 20 **Teleologische Erwägungen** bestätigen, dass sich die mess- und abrechnungstechnische Einschränkung des § 33 Abs. 4 EEG 2012 allein auf die Möglichkeit der leistungsanteiligen Abrechnung i. S. d. § 19 Abs. 2 EEG 2012 bezieht.
- 21 So führt die Begründung zur § 33 Abs. 4 EEG 2012-RegE in Bezug nehmenden Regelung des § 66 Abs. 18 Satz 1 EEG 2012-RegE aus:

<sup>13</sup>Hervorhebung nicht im Original.

<sup>14</sup>BT-Drs. 17/8877, S. 28, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2012/aenderung1/material>, Hervorhebung nicht im Original.

„Durch die Einführung des neuen Marktintegrationsmodells werden jedoch für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommene Anlagen die jährlich förderfähige Strommenge auf 85 bzw. 90 Prozent der in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge begrenzt. *Um diese Begrenzung für Anlagen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden, zu erfassen, dürfen die neuen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht mit alten Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden.* In den Fällen, in den die Abrechnung trotzdem über eine gemeinsame Messeinrichtung erfolgt, verringert sich die Vergütung auf den Wert „ $MW_{Solar(a)}$ “, da in diesen Fällen die unterschiedlichen Strommengen *nicht gesondert von den Netzbetreibern erfasst und abgerechnet werden können.* Für bereits bestehende Anlagen, die ausschließlich mit anderen bereits bestehenden Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden, tritt die Verringerung des Vergütungsanspruchs auf den Wert „ $MW_{Solar(a)}$ “ nicht ein, da keine der Anlagen einer Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 unterliegt.“<sup>15</sup>

- 22 Der Gesetzgeber wollte also mit § 33 Abs. 4 Satz 1 EEG 2012 sicherstellen, dass die mit dem Marktintegrationsmodell neu eingeführte Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge nicht „umgangen“ wird, bzw. dass die Strommengen jeweils gesondert erfasst und abgerechnet werden können. Dabei war dem Gesetzgeber die Messgenauigkeit beim Marktintegrationsmodell so wichtig, dass seinem Willen nach die im Rahmen des § 19 Abs. 2 EEG 2012 bis zu einem bestimmten Punkt zugunsten der Senkung gesamtwirtschaftlicher Kosten hinzunehmenden möglichen „Aufteilungsungenauigkeiten“ hier gerade nicht mehr in Kauf zu nehmen sind.
- 23 Zwar wäre grundsätzlich sichergestellt, dass faktisch durch die Aufteilung eines Sammelmessergebnisses auf eine PV-Anlage mit und eine andere ohne Anwendung des Marktintegrationsmodells nach jeweiliger installierter Leistung gemäß § 19 Abs. 2 EEG 2012 das MIM nicht „umgangen“ werden könnte.<sup>16</sup> Aber gleichwohl lässt § 33 Abs. 4 EEG 2012 dies nicht zu; diese Regelung stellt im Verhältnis zu § 19 Abs. 2 EEG 2012 die speziellere Regelung (lex specialis) dar und verdrängt diese deshalb.

<sup>15</sup>BT-Drs. 17/8877, S. 28, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeg2012/aenderung1/material>, Hervorhebung nicht im Original.

<sup>16</sup>Vgl. PG HoBA in ihrer Stellungnahme zum Hinweisentwurf 2012/30 der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/30>, S. 4 f.

- 24 Wenn es aber dem Gesetzgeber mit der Vorgabe in § 33 Abs. 4 EEG 2012 darauf ankam, die exakte Ermittlung und Abrechnung der jeweils erzeugten und eingespeisten Strommengen zu gewährleisten, stellt eine Messkonstellation, mit der eine solche eindeutige Erfassung und Zuordnung der jeweils erzeugten und eingespeisten Strommengen sichergestellt ist, die Zielerreichung des § 33 Abs. 4 EEG 2012 nicht in Frage. Denn es ist fernliegend, dass der Gesetzgeber mit der Regelung des § 33 Abs. 4 EEG 2012 die Vervielfachung der zu installierenden Zähler und der damit zusammenhängenden Kosten für Anlagenbetreiberinnen und -betreiber anreizen wollte, wenn dafür aus mess- und abrechnungstechnischer Sicht kein Grund ersichtlich ist.
- 25 **In der Gesamtschau** ist der weite Wortlaut aufgrund systematischer und teleologischer Erwägungen dahingehend einschränkend auszulegen, dass in einem Zähler, beispielsweise im Zweirichtungszähler am Netzverknüpfungspunkt, Strom aus einer MIM-Anlage und aus einer Nicht-MIM-Anlage erfasst werden kann, ohne dass dies einen Verstoß gegen § 33 Abs. 4 EEG 2012 darstellt, wenn durch den Messaufbau sichergestellt ist, dass die von den jeweiligen Anlagen tatsächlich erzeugten und eingespeisten Strommengen eindeutig und aufgrund von Messdaten ermittelt werden können.

## 2.2 Mess- und abrechnungstechnische Anforderungen für dem Marktintegrationsmodell gem. § 33 EEG 2012 (MIM) unterfallende Anlagen (Grundfälle)

- 26 Bei MIM-Anlagen, die in Volleinspeisung (100 Prozent der erzeugten Strommenge werden in das Netz eingespeist) betrieben werden, ist lediglich ein PV-Erzeugungszähler vorzuhalten, um so die gem. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 vergütungsfähigen 90 Prozent der jeweils im Kalenderjahr erzeugten Strommenge ermitteln zu können (vgl. Anhang 3.2, Abbildung 1, links). Dieser Messaufbau ist beispielsweise für Fälle der (anteiligen) Direktvermarktung gem. §§ 33a ff. EEG 2012 anwendbar.
- 27 Bei PV-Anlagen, die dem Marktintegrationsmodell gem. § 33 EEG 2012 unterfallen und in Überschusseinspeisung betrieben werden, ist ein PV-Erzeugungszähler<sup>17</sup> für

<sup>17</sup>Für die genaue technische Ausführung des PV-Erzeugungszählers – beispielsweise in Abhängigkeit von der „Geringfügigkeit“ des Wechselrichter-Bezugsstroms bzw. sonstigen, etwa steuerrechtlichen Belangen – wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Empfehlung 2011/2/2 der Clearingstelle EEG verwiesen, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>, Rn. 51 ff.

die erzeugte Strommenge sowie ein Zweirichtungszähler (bzw. zwei Einrichtungszähler) für die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste sowie die aus dem Netz bezogene Strommenge für eine hinreichend genaue und transparente Erfassung notwendig (vgl. Anhang 3.3, Abbildung 2, links).

- 28 So kann der gem. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 maximal vergütungsfähige Anteil (90 Prozent) der im Kalenderjahr erzeugten Strommenge ermittelt werden. Gleichermaßen ist feststellbar, wieviel Prozent der im Kalenderjahr erzeugten Strommenge in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurde. Wenn die – in Einspeiserichtung am Zweirichtungszähler ( $Z_{2R}$ ) gemessene – eingespeiste Strommenge kleiner bzw. gleich 90 Prozent der an  $Z_{PV}$  gemessenen insgesamt erzeugten Strommenge ist, wird die gesamte eingespeiste Strommenge gem. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 vergütet. Ist die – in Einspeiserichtung am Zweirichtungszähler ( $Z_{2R}$ ) gemessene – eingespeiste Strommenge größer als 90 Prozent der gesamten im Kalenderjahr erzeugten Strommenge (gemessen in  $Z_{PV}$ ), verringert sich für den über 90 Prozent hinausgehenden Anteil der erzeugten Strommenge die Vergütung auf den Marktwert für Strom aus solarer Strahlungsenergie gem. § 33 Abs. 2 i. V. m. Anlage 4 Nr. 2.4.2 EEG 2012.

- 29 **Abrechnung über gemeinsame Messeinrichtung, § 19 Abs. 2 EEG 2012** Umfasst eine MIM-Anlage Module mit unterschiedlichen Inbetriebnahmedaten und damit ggf. unterschiedlichen Vergütungssätzen oder wird zu einer MIM-Anlage eine weitere MIM-Anlage hinzugebaut,<sup>18</sup> ist die Abrechnung der verschiedenen MIM-Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung gem. § 19 Abs. 2 EEG 2012 möglich (vgl. Anhang 3.3, Abbildung 2, rechts). Die Strommenge ist dann im Verhältnis der installierten Leistung der einzelnen Anlagen zur installierten Gesamtleistung den einzelnen Anlagen zuzuordnen.<sup>19</sup>
- 30 § 33 Abs. 4 EEG 2012 ist in diesem Fall nicht anwendbar, denn im betrachteten Fall unterliegen alle Anlagen i. S. d. § 33 Abs. 4 EEG 2012 „derselben Begrenzung“ nach § 33 Abs. 1, wonach nur 90 Prozent des im Kalenderjahr erzeugten Stroms gem. § 32 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 EEG 2012 vergütungsfähig ist.

<sup>18</sup>Z.B. bei Zubau einer PV-Installation nach mehr als zwölf Kalendermonaten, die nach Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2012 eine Leistung größer als 10 kW<sub>p</sub> aufweist.

<sup>19</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, Abschnitt 3.2.1, Rn. 136.

31 Dagegen kann nicht angeführt werden, dass zunächst unklar bleibt, worauf sich die in § 33 Abs. 4 EEG 2012 angeführte „selbe Begrenzung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012“ bezieht, denn Satz 1 lautet:

„Die Vergütung nach § 32 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, ist für Strom aus Anlagen ab einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt in jedem Kalenderjahr begrenzt auf 90 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge.“

und enthält damit nur eine Begrenzung – nämlich 90 Prozent der kalenderjährlich erzeugten Strommenge.

32 Ein Blick in die Gesetzesbegründung zu § 33 Abs. 4 EEG 2012<sup>20</sup> verdeutlicht, dass der Wortlaut von Absatz 4 Satz 1 sich offenbar noch auf die im Regierungsentwurf sowie im Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 29. März 2012<sup>21</sup> vorgesehenen unterschiedlichen Begrenzungen der vergütungsfähigen Strommenge in § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2012 bezog, wonach die Vergütung für Anlagen bis 10 kW auf 85 Prozent der eingespeisten Strommenge und für Anlagen mit mehr als 10 kW auf 90 Prozent der eingespeisten Strommenge begrenzt werden sollte.

33 Erst auf Empfehlung des Vermittlungsausschusses<sup>22</sup>, die vom Bundestag und Bundesrat angenommen wurde<sup>23</sup>, wurde in der Gesetz gewordenen Fassung nur noch eine Begrenzung der gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 vergütungsfähigen Strommenge für Anlagen von mehr als 10 kW bis 1 MW auf 90 Prozent verankert.

34 In der Folge kann sich die in § 33 Abs. 4 EEG 2012 vorgesehene Einschränkung der Abrechnung über eine gemeinsame Messeinrichtung nicht auf mehrere dem MIM unterfallende PV-Anlagen beziehen. Denn es gibt keine MIM-Anlagen, die einer anderen Begrenzung als der auf 90 Prozent unterfallen. Einer Abrechnung gem. § 19 Abs. 2 EEG 2012 steht damit nichts im Wege (vgl. Anhang 3.3, Abbildung 2, rechts).

<sup>20</sup>BT-Drs. 17/8877, S. 22 f., abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/aenderung1/material>.

<sup>21</sup>BR-Drs. 204/12 S. 6f., abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/aenderung1/material>.

<sup>22</sup>Drucksache 17/10103 v. 27.06.2012, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/aenderung1/material>.

<sup>23</sup>BR-Drs. 378/12 (Beschluss) v. 29.06.2012, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/aenderung1/material>.

- 35 **Gewillkürte Festlegung des Eigenverbrauchsanteils** Eine (vertragliche) Festlegung zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiberin bzw. -betreiber darüber, welchen Anteil des selbsterzeugten Stroms sie oder er jedenfalls (maximal) selbstverbrauchen will (z. B. 20 Prozent, mindestens aber 10 Prozent) und ein bilanzieller Ausgleich („Korrektur“) jeweils für die tatsächlich eingespeiste und tatsächlich bezogene Strommenge<sup>24</sup> für den Fall, dass der tatsächliche Eigenverbrauch die vereinbarte Quote überschreitet<sup>25</sup>, ist nicht mit dem EEG vereinbar.
- 36 Eine Ausnahme von der grundsätzlich gebotenen anlagengenauen Erfassung der Strommengen ist in § 19 Abs. 2 EEG 2012 vorgesehen (s.o. Rn. 15). Darüber hinaus lässt das EEG 2012 keinen Raum für willkürlich festgelegte, von den tatsächlich erzeugten bzw. eingespeisten Mengen – jenseits der Entscheidung für Volleinspeisung oder Selbstverbrauch – losgelöste Eigenverbrauchsanteile.<sup>26</sup>
- 37 Inwieweit eine solche gewillkürte Festlegung des (maximalen) Eigenverbrauchsanteils zudem möglicherweise einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 EEG 2012 darstellt und inwieweit ein bilanzieller Ausgleich zwischen eingespeister Strommenge (mit Vergütungszahlungen, die vom Netzbetreiber zu gewähren sind) und aus dem Netz bezogener Strommenge (mit Strombezugszahlungen, die von der Anlagenbetreiberin bzw. dem -betreiber an das oftmals vom Netzbetreiber verschiedenen Energieversorgungsunternehmen zu leisten sind) überhaupt umsetzbar ist, kann damit hier dahinstehen.
- 38 **Technische Umsetzung weiterer „MIM-Eigenverbrauchs“-Lösungen** Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass die im Anhang unter 3.2 und 3.3 dargestellten Möglichkeiten zur messtechnischen Erfassung des Selbstverbrauchs bzw. der Direktvermarktung von (mindestens) 10 Prozent des erzeugten Stroms nicht abschließend sind. Vielmehr kommen grundsätzlich noch weitere Verschaltungen und Messanordnungen in Betracht. Diese im Einzelnen darzustellen würde den Rahmen dieses Hinweisverfahrens überspannen. Beispielhaft wird auf die in der Empfehlung 2011/2/2

<sup>24</sup>Ein bilanzieller Ausgleich lässt sich erzielen, indem sowohl der tatsächliche Bezug aus dem Netz, als auch die tatsächliche Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung jeweils erhöht wird um die Differenz zwischen der tatsächlich eigenverbrauchten Strommenge (beispielsweise 80 Prozent der erzeugten Strommenge) und der „festgelegten“ Eigenverbrauchsmenge (beispielsweise 20 Prozent der erzeugten Strommenge).

<sup>25</sup>Interessant wäre diese Option beispielsweise für Gewerbe, die einen konstanten, hohen Stromverbrauch haben und infolgedessen einen Großteil des erzeugten Stroms selbstverbrauchen.

<sup>26</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, Rn. 104 ff.



der Clearingstelle EEG unter „Eigenverbrauch durch (mehreren) Dritte“ behandelten Fallkonstellationen hingewiesen.<sup>27</sup>

### 2.3 Mess- und abrechnungstechnische Anforderungen für den Zubau von MIM-Anlagen zu nicht dem MIM unterfallenden PV-Anlagen (oder umgekehrt), § 33 Abs. 4 EEG 2012

- 39 Im Folgenden werden die mess- und abrechnungstechnischen Anforderungen für die Abrechnung einer MIM-Anlage und einer in Überschusseinspeisung mit vergütetem Eigenverbrauch betriebenen Bestandsanlage (dazu Abschnitt 2.3.1), Installationen mit MIM-Anlagen und Nicht-MIM-Anlagen mit unvergütetem Eigenverbrauch (dazu Abschnitt 2.3.2), Installationen mit MIM-Anlagen und Nicht-MIM-Anlagen mit Volleinspeisung (dazu Abschnitt 2.3.3) und Installationen mit MIM-Anlagen und Nicht-MIM-Anlagen mit registrierender Leistungsmessung (dazu Abschnitt 2.3.4) dargestellt.
- 40 Die nachfolgenden Angaben zur mess- und abrechnungstechnischen Erfassung der jeweils erzeugten und eingespeisten Strommengen von mehreren MIM- und Nicht-MIM-Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt in verschiedenen Konstellationen machen eine sorgfältige Prüfung der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften und der im Einzelfall notwendigen Messeinrichtungen nicht entbehrlich.

#### 2.3.1 Zubau MIM-Anlage zu einer in Überschusseinspeisung mit vergütetem Eigenverbrauch betriebenen Bestandsanlage

- 41 Wird eine MIM-Anlage zu einer Bestandsanlage hinzugebaut, die die Eigenverbrauchsvergütung nach § 33 Abs. 2 EEG 2009<sup>28</sup>/ EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung (im Folgenden: a. F.) in Anspruch nimmt, besteht die Mög-

<sup>27</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, Abschnitt 3.4.3 sowie die korrespondierenden Messschaltbilder im Anhang 4.4 bis 4.6.

<sup>28</sup> Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>. Vgl. dazu auch Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, Abschnitte 3.4.1 bis 3.4.3.



lichkeit, beide Anlagen über eine sogenannte Kaskadenmessanordnung abzurechnen (vgl. Anhang 3.4, Abbildung 3, Schaltbilder rechts und links). Denn durch diese Messanordnungen ist sichergestellt, dass die von den jeweiligen Anlagen eingespeisten und selbstverbrauchten Strommengen eindeutig und aufgrund von Messdaten ermittelt und zugeordnet werden können. Damit liegt kein Verstoß gegen die Regelung des § 33 Abs. 4 EEG 2012 vor (vgl. Abschnitt 2.1).

- 42 Zur Beantwortung der Frage, wie der PV-Erzeugungszähler technisch gestaltet sein muss, um den (ggf. nur geringfügigen) Bezugsstromverbrauch der Anlage richtig zu erfassen, verweist die Clearingstelle EEG auf die entsprechend geltenden Ausführungen in der Empfehlung 2011/2/2.<sup>29</sup>
- 43 Bei der Messanordnung in Anhang 3.4 Abbildung 3 (rechtes Schaltbild), wenn also die mit vergütetem Eigenverbrauch betriebene Bestands-PV-Anlage „näher“ am Netzverknüpfungspunkt liegt, wird die MIM-Überschusseinspeisung am rücklaufgesperrten Zwischen-Einspeisezähler ( $Z_{ZW}$ ) abgelesen. Für die Ermittlung der von der MIM-Anlage eingespeisten Strommenge ist der in der MIM-Anlage erzeugte Strom ( $Z_{PV-MIM}$ ) heranzuziehen. In diesem Fall wird der Zweirichtungszähler am Netzverknüpfungspunkt ( $Z_{RH}$ ) für die Abrechnung der MIM-Anlage nicht herangezogen, so dass sich für diesen Fall die Frage nach der „Abrechnung über eine gemeinsame Messeinrichtung“ i. S. d. § 33 Abs. 4 EEG 2012 erst gar nicht stellt. In der Praxis wird diese Verschaltung relevanter sein als die in Abbildung 3 im linken Schaltbild dargestellte Verschaltung, da die Bestandsanlagen eine deutlich höhere Einspeisevergütung erzielen als die neuen MIM-Anlagen. Insofern wird wohl im Sinne der Gewinnoptimierung von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern angestrebt, die Bestandsanlage „näher am Netz“ zu platzieren, um hier „vorrangig“ einzuspeisen, und die MIM-Anlage „näher“ an den Verbrauchseinrichtungen zu platzieren, um hier „vorrangig“ selbst zu verbrauchen. Liegt – bei Realisierung des rechten Schaltbildes – der Anteil der von der MIM-Anlage eingespeisten Strommenge (gemessen in ( $Z_{ZW}$ )) über 90 Prozent der von ihr erzeugten Strommenge (gemessen in ( $Z_{PV-MIM}$ )), verringert sich für den über 90 Prozent hinausgehenden Anteil der erzeugten Strommenge die Vergütung auf den Marktwert für Strom aus solarer Strahlungsenergie gem. § 33 Abs. 2 i. V. m. Anlage 4 Nr. 2.4.2 EEG 2012.<sup>30</sup> Die Überschusseinspeisung der im vergüteten Eigenverbrauch betriebenen Bestandsanlage (§ 33 Abs. 2 EEG 2009/

<sup>29</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, Rn. 87-99, 103.

<sup>30</sup>Der MIM-Eigenverbrauch ergibt sich aus der Differenz zwischen der gesamten Erzeugung der MIM-Anlage und der MIM-Überschusseinspeisung ( $Z_{PV-MIM} - Z_{ZW}$ ).

EEG 2012 (a.F.)) ergibt sich aus der Differenz zwischen der am Hauptzähler gemessenen Gesamteinspeisung und der MIM-Überschusseinspeisung ( $Z_{2RH} - Z_{ZW}$ ). Der vergütete Eigenverbrauch (§ 33 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012 (a.F.)) schließlich ermittelt sich als Differenz zwischen der gesamten Erzeugung der Bestandsanlage ( $Z_{PV}$ ) und der Überschusseinspeisung ( $Z_{PV} - (Z_{2RH} - Z_{ZW})$ ).

- 44 Sollten sich Anlagenbetreiberinnen und -betreiber für die Messanordnung in Anhang 3.4 Abbildung 3 (linkes Schaltbild) entscheiden, also die MIM-Anlage „näher“ am Netzverknüpfungspunkt platzieren, wird die Einspeisemenge der PV-Bestandsanlagen am rücklaufgesperrten Zwischen-Einspeisezähler ( $Z_{ZW}$ ) abgelesen. Der vergütete Eigenverbrauch (§ 33 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012 (a.F.)) ergibt sich als Differenz zwischen der gesamten Erzeugung der Bestandsanlage und der Einspeisung aus dieser Anlage ( $Z_{PV} - Z_{ZW}$ ). Die MIM-Überschusseinspeisung (§ 33 Abs. 1 EEG 2012) ergibt sich aus der Differenz der am Hauptzähler gemessenen Gesamteinspeisung und der Einspeisemenge der PV-Bestandsanlagen ( $Z_{2RH} - Z_{ZW}$ ). Für die Ermittlung der von der MIM-Anlage eingespeisten Strommenge ist auch hier die gesamte in der MIM-Anlage erzeugte Strommenge ( $Z_{PV-MIM}$ ) heranzuziehen.<sup>31</sup>

### 2.3.2 Zubau einer MIM-Anlage zu einer in Überschusseinspeisung mit unvergütetem Eigenverbrauch betriebenen Nicht-MIM-Anlage (oder umgekehrt)

- 45 Wird eine MIM-Anlagen zu einer Nicht-MIM-Anlage hinzugebaut, die in Überschusseinspeisung (hier: „unvergüteter“ Eigenverbrauch) betrieben wird, bzw. für den umgekehrten Fall (Zubau Nicht-MIM-Anlage zu einer MIM-Anlage) besteht die Möglichkeit, beide Anlagen über eine modifizierte Kaskadenmessanordnung abzurechnen (vgl. Anhang 3.5, Abbildung 4, Schaltbilder rechts und links).<sup>32</sup> Durch diese Messanordnungen ist sichergestellt, dass die von den jeweiligen Anlagen eingespeisten und die von der MIM-Anlage erzeugten Strommengen eindeutig und aufgrund von Messdaten ermittelt und zugeordnet werden können. Damit liegt kein Verstoß gegen die Regelung des § 33 Abs. 4 EEG 2012 vor (vgl. Abschnitt 2.1).

<sup>31</sup>Der MIM-Eigenverbrauch ermittelt sich als Differenz zwischen der gesamten MIM-Anlagen-Stromerzeugung und der MIM-Einspeisung ( $Z_{PV-MIM} - (Z_{2RH} - Z_{ZW})$ ).

<sup>32</sup>Für die Frage der Ausführung des PV-Erzeugungszählers in Abhängigkeit von der Geringfügigkeit des Bezugsstromverbrauchs verweist die Clearingstelle EEG auf die entsprechend anwendbaren Ausführungen in der Empfehlung 2011/2/2, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, Rn. 87-99, 103.

- 46 Bei der Messanordnung in Anhang 3.5, Abbildung 4 (rechtes Schaltbild), wenn also die mit unvergütetem Eigenverbrauch betriebene Nicht-MIM-Anlage „näher“ am Netzverknüpfungspunkt liegt<sup>33</sup>, wird die MIM-Überschusseinspeisung am rücklaufgesperrten Zwischen-Einspeisezähler ( $Z_{ZW}$ ) abgelesen. Für die Ermittlung der von MIM-Anlage eingespeisten Strommenge ist die in der MIM-Anlage erzeugte Strommenge ( $Z_{PV-MIM}$ ) heranzuziehen. In diesem Fall wird der Zweirichtungszähler am Netzverknüpfungspunkt ( $Z_{2RH}$ ) für die Abrechnung der MIM-Anlage nicht herangezogen, insofern stellt sich für diesen Fall die Frage nach der „Abrechnung über eine gemeinsame Messeinrichtung“ i. S. d. § 33 Abs. 4 EEG 2012 erst gar nicht. Liegt der Anteil der von der MIM-Anlage eingespeisten Strommenge (gemessen in ( $Z_{ZW}$ )) über 90 Prozent der von ihr erzeugten (gemessen in ( $Z_{PV-MIM}$ )) Strommenge, verringert sich für den über die 90 Prozent hinausgehenden Anteil der erzeugten Strommenge die Vergütung auf den Marktwert für Strom aus solarer Strahlungsenergie gem. § 33 Abs. 2 i. V. m. Anlage 4 Nr. 2.4.2 EEG 2012.<sup>34</sup> Die Überschusseinspeisung der im unvergüteten Eigenverbrauch betriebenen Nicht-MIM-Anlage ergibt sich aus der Differenz zwischen der am Hauptzähler gemessenen Gesamteinspeisung und der MIM-Überschusseinspeisung ( $Z_{2RH} - Z_{ZW}$ ). Da es sich hier um unvergüteten PV-Eigenverbrauch handelt, besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit, für diese (Nicht-MIM-)PV-Anlage einen eigenen Erzeugungszähler vorzuhalten und auf dieser Basis die eigenverbrauchte Strommenge, die aus dieser Anlage stammt, zu ermitteln.<sup>35</sup>
- 47 Bei der Messanordnung in Anhang 3.5, Abbildung 4 (linkes Schaltbild), wenn also die MIM-Anlage „näher“ am Netzverknüpfungspunkt liegt, wird die Einspeisemenge der Nicht-MIM-Anlagen am rücklaufgesperrten Zwischen-Einspeisezähler ( $Z_{ZW}$ ) abgelesen. Es besteht hier grundsätzlich keine Notwendigkeit, die von der Nicht-MIM-Anlage produzierte, eigenverbrauchte Strommenge zu ermitteln, weshalb auch hier kein PV-Erzeugungszähler vorzuhalten ist.<sup>36</sup> Die MIM-Überschusseinspeisung (§ 33 Abs. 1 EEG 2012) ergibt sich aus der Differenz zwischen der am Hauptzähler gemessenen Gesamteinspeisung und der Nicht-MIM-Einspeisemenge ( $Z_{2RH} - Z_{ZW}$ ).

<sup>33</sup>Dies wird, wie in Abschnitt zuvor (vgl. Rn. 43) dargestellt, der Regelfall sein.

<sup>34</sup>Der MIM-Eigenverbrauch ergibt sich aus der Differenz zwischen der gesamten Erzeugung der MIM-Anlage und der MIM-Überschusseinspeisung ( $Z_{PV-MIM} - Z_{ZW}$ ).

<sup>35</sup>Dies gilt vorbehaltlich einer ggf. aus steuerrechtlichen Gründen erforderlichen Erfassung des Eigenverbrauchs. Diesbezüglich liegt noch keine abschließende Klärung durch die obersten Finanzbehörden vor (vgl. dazu auch den Beitrag der *Clearingstelle EEG*, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/beitrag/2000>).

<sup>36</sup>Vgl. Fußnote 33.

Für die Ermittlung der von der MIM-Anlage erzeugten Strommenge ist ( $Z_{PV-MIM}$ ) heranzuziehen.<sup>37</sup>

### 2.3.3 Zubau MIM-Anlage zu einer in Volleinspeisung betriebenen Nicht-MIM-Anlage (oder umgekehrt)

- 48 Wird eine MIM-Anlage zu einer Nicht-MIM-Anlage hinzugebaut, die in Volleinspeisung<sup>38</sup> betrieben wird, – ebenso für den umgekehrten Fall (Zubau Nicht-MIM-Anlage in Volleinspeisung zu MIM-Anlage) – besteht die Möglichkeit, beide Anlagen mit der in Anhang 3.6, Abbildung 5 dargestellten Messanordnung abzurechnen.<sup>39</sup> Durch diese Messanordnung ist sichergestellt, dass die von den jeweiligen Anlagen eingespeisten und die von der MIM-Anlage erzeugten Strommengen eindeutig und aufgrund von Messdaten ermittelt und zugeordnet werden können. Damit liegt kein Verstoß gegen die Regelung des § 33 Abs. 4 EEG 2012 vor (vgl. Abschnitt 2.1).
- 49 Für die in Volleinspeisung betriebene Nicht-MIM-Anlage wird eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe gemäß § 8 Abs. 2 EEG 2012 durch die Kundenanlage in das Netz für die allgemeine Versorgung angenommen.<sup>40</sup> Insofern wird kaufmännisch-bilanziell der gesamte in  $Z_{PV}$  gemessene Strom dem Netzbetreiber angeboten und entsprechend vergütet.
- 50 Für die Messung und Abrechnung der MIM-Anlage gelten die Ausführungen in Rn. 27 f. entsprechend.<sup>41</sup> In diesem Fall werden für die beiden Anlagen voneinan-

<sup>37</sup>Der MIM-Eigenverbrauch schließlich ermittelt sich als Differenz zwischen der gesamten MIM-Anlagen-Stromerzeugung und der MIM-Einspeisung ( $Z_{PV-MIM} - (Z_{2RH} - Z_{ZW})$ ).

<sup>38</sup>Ein Anwendungsfall dafür ist beispielsweise die Anwendung des Modells der (anteiligen) Direktvermarktung gem. §§ 33a ff. EEG 2012.

<sup>39</sup>Zur Beantwortung der Frage, wie der PV-Erzeugungszähler technisch gestaltet sein muss, um den (ggf. nur geringfügigen) Bezugsstromverbrauch der Anlage richtig zu erfassen, verweist die Clearingstelle EEG auf die entsprechend geltenden Ausführungen in der Empfehlung 2011/2/2, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, Rn. 87-99, 103 bzw. für den Volleinspeisezähler auf die entsprechenden Ausführungen in der Empfehlung 2008/20, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/20>, Rn. 97 f., i. d. S. auch BMF-Schreiben vom 23.05.2011 an die Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/beitrag/1433> und Verlautbarung der BNetzA vom 06.05.2013, abrufbar ebenda. Statt eines nicht rücklaufgesperrten elektromechanischen Einrichtungszählers besteht zudem die in jedem Fall eichrechtlich unbedenkliche Möglichkeit, einen elektronischen Zweirichtungszähler mit einem saldierenden Zählwerk einzubauen.

<sup>40</sup>Vgl. dazu auch die entsprechend geltenden Ausführungen in der Empfehlung 2011/2/2, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, Abschnitt 3.4.5 und 3.4.6.

<sup>41</sup>Die Einspeisung der MIM-Anlage ergibt sich aus der Differenz zwischen  $Z_{2R}$  und  $Z_{PV-MIM}$ ; maßgeblich für die 90 Prozent-Begrenzung ist die in  $Z_{PV-MIM}$  gemessene Strommenge.

der unabhängige Messeinrichtungen benutzt, so dass von vornherein nicht „über eine gemeinsame Messeinrichtung“ i. S. d. § 33 Abs. 4 EEG 2012 abgerechnet wird.

- 51 Die Clearingstelle EEG weist zudem darauf hin, dass für den beschriebenen Fall des Zubaus einer MIM-Anlage zu einer in Volleinspeisung betriebenen Nicht-MIM-Anlage grundsätzlich auch eine Abrechnung über die Kaskadenmessanordnung möglich ist (vgl. Anhang 3.4, Abbildung 3), indem für die – im Regelfall aufgrund der höheren Einspeisevergütung „näher“ am Netzverknüpfungspunkt gelegene – Volleinspeisungsanlage eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe gemäß § 8 Abs. 2 EEG 2012 durch die Kundenanlage ins Netz für die allgemeine Versorgung angenommen und damit kaufmännisch-bilanziell der gesamte in  $Z_{PV}$  gemessene Strom dem Netzbetreiber angeboten und vergütet wird. Jedoch sind hier im Vergleich zur erstgenannten Alternative mehr Zähler sowie ein erhöhter Verschaltungsaufwand erforderlich.

#### 2.3.4 Zubau MIM-Anlage zu einer Nicht-MIM-Anlage (oder umgekehrt) mit registrierender Leistungsmessung

- 52 Wird eine MIM-Anlage zu einer Nicht-MIM-Anlage hinzugebaut (oder umgekehrt) und sind beide Anlagen mit registrierender Leistungsmessung ausgestattet, – beispielsweise weil aufgrund von § 18 i. V. m. § 12 StromNZV<sup>42</sup> (gilt für Letztverbraucherinnen und -verbraucher mit jährlich mehr als 100 000 kWh Strombezug) eine viertelstündige registrierende Leistungsmessung für den Strombezug vorgeschrieben ist oder weil aufgrund spezieller räumlicher oder technischer Gegebenheiten eine kaskadenartige Verschaltung nicht umsetzbar ist – besteht die Möglichkeit, beide Anlagen über das in Anhang 3.7 Abbildung 6 dargestellte Schaltbild (links) abzurechnen.<sup>43</sup> Durch diese Messanordnung ist sowohl für den Fall, dass beide Anlagen in Überschusseinspeisung betrieben werden (dazu Rn. 54), als auch für den Fall, dass die Bestandsanlage in Volleinspeisung betrieben wird (dazu Rn. 55 ff.), sichergestellt, dass die von den jeweiligen Anlagen eingespeisten und erzeugten Strommengen ein-

<sup>42</sup>Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsv i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 erordnung –StromNZV) v. 25.07.2005, BGBl. I S. 2243, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 30.04.2012 (BGBl. I S. 1002), zur Anwendbarkeit der Regelungen der StromNZV vgl. Empfehlung 2011/2/2 der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2011/2>, Nr. 7.

<sup>43</sup>Vgl. hierzu wie auch zur Messung bei Geringfügigkeit des Anlagenbezugstroms *Clearingstelle EEG*, Empfehlung 2011/2/2, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2011/2>, Rn.104 ff.



deutig und aufgrund von Messdaten ermittelt werden können. Damit liegt kein Verstoß gegen die Regelung des § 33 Abs. 4 EEG 2012 vor (vgl. Abschnitt 2.1).

- 53 Der in Abbildung 6 (links) dargestellte „Hauptzähler“ zwischen Netz und Kundenanlage für die Ermittlung des in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten sowie des aus dem Netz bezogenen Stroms wird als virtueller Zählpunkt ( $Z_{\text{virtueller Zähler}}$ ) ausgeführt. In diesem werden Messwerte aus mehreren realen Zählpunkten (hier  $Z_{\text{PV-MIM}_{\text{RLM}}}$ ,  $Z_{\text{PV}_{\text{RLM}}}$  und  $Z_{\text{B(1;2;3)}_{\text{RLM}}}$ ) z. B. durch Aggregation, Differenzbildung bzw. Mengenbilanzierung in Zusatzeinrichtungen – bspw. nachgeschalteten IT-Systemen – gebildet. Vorliegend kann im virtuellen Zählpunkt durch die jeweils zeitgleiche Erfassung der drei Messwerte (Erzeugung der MIM-Anlage, Erzeugung der Nicht-MIM-Anlage und Verbrauch) ermittelt werden, wieviel Strom zum jeweiligen Zeitpunkt eingespeist oder aus dem Netz bezogen wurde. Da in diesem virtuellen Zählpunkt keine Messung als solche stattfindet, sondern vielmehr Messwerte anderer, realer Zähler zusammengeführt werden, handelt es sich bei dem in Abbildung 6 (links) dargestellten virtuellen Zählpunkt nicht um eine gemeinsame Messeinrichtung i. S. d. § 33 Abs. 4 EEG 2012.
- 54 Da bei zwei in Überschusseinspeisung betriebenen PV-Anlagen bei gleichzeitiger Erzeugung von Strom in beiden Erzeugungsanlagen<sup>44</sup> auch mit registrierender Leistungsmessung nicht eindeutig zugeordnet werden kann, welcher Anteil des eigenverbrauchten bzw. des ins Netz eingespeisten Stroms aus der MIM-Anlage bzw. aus der Nicht-MIM-Anlage stammt, ist die Festsetzung einer gewillkürten Vorrangregelung (und deren Meldung vorab beim zuständigen Netzbetreiber) durch die Anlagenbetreiberin bzw. den -betreiber dahingehend erforderlich, dass der Strom aus einer der Erzeugungsanlagen vorrangig als Überschuss- und folglich der Strom aus der anderen Erzeugungsanlage vorrangig als Eigenverbrauchsstrom verbucht wird (bzw. umgekehrt).<sup>45</sup> Eine solche gewillkürte Festlegung hinsichtlich der „vorrangigen Eigenverbrauchs-“ bzw. der „vorrangigen Einspeisungsanlage“ stellt keinen Verstoß gegen die Vorgaben des EEG 2012 dar. Insbesondere wird dadurch nicht i. S. d. § 4 Abs. 2 EEG 2012 zu Lasten der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers von den Bestimmungen des EEG 2012 abgewichen. Denn dies entspricht der in Abschnitt 2.3.1 dargestellten Kaskadenmessanordnung, bei der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ebenso „willkürlich“ festlegen, welche Erzeu-

<sup>44</sup>Der hier beschriebene Messaufbau kann durch weitere Erzeugungsanlagen mit registrierender Leistungsmessung ergänzt werden.

<sup>45</sup>Vgl. hierzu wie auch zur Messung bei Geringfügigkeit des Anlagenbezugstroms *Clearingstelle EEG*, Empfehlung 2011/2/2, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, Rn.107 ff.

gungsanlage „näher“ am Netzverknüpfungspunkt und damit „vorrangig“ einspeist und welche Anlage „näher“ an den Verbrauchseinrichtungen verortet ist und damit vorrangig eigenverbraucht, ohne dass dies eine gegen das EEG 2012 verstoßende Optimierung darstellte. Auch führt diese gewillkürte Vorrangregelung nicht zu einem Verstoß gegen das Gebot der hinreichend genauen Messung i. S. d. § 13 Abs. 1 EEG 2012.<sup>46</sup>

- 55 Der in Anhang 3.7 Abbildung 6 dargestellte Messaufbau (links) ist auch anwendbar, wenn eine MIM-Anlage einer in Volleinspeisung betriebenen Nicht-MIM-Anlage hinzugebaut wird. Für die in Volleinspeisung betriebene Nicht-MIM-Anlage wird eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe gemäß § 8 Abs. 2 EEG 2012 durch die Kundenanlage in das Netz für die allgemeine Versorgung angenommen (vgl. Rn. 49). Wird die MIM-Anlage in Überschusseinspeisung betrieben, erfolgt die gewillkürte Festlegung, dass der darin erzeugte Strom vorrangig selbstverbraucht wird. Für den Fall, dass die tatsächliche Einspeisung am Netzverknüpfungspunkt die Stromerzeugung der Volleinspeisungsanlage unterschreitet, ist die tatsächlich in die Verbrauchseinrichtungen geflossene Strommenge, die aus der Volleinspeisungsanlage stammt, bilanziell dem Strombezug aus dem Netz („Rücklieferung“) hinzuzurechnen.
- 56 Für den Fall, dass die Nicht-MIM-Anlage in ein Kundennetz i. S. d. § 8 Abs. 2 EEG 2012 einspeist, der von ihr erzeugte Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein allgemeines Versorgungsnetz (§ 3 Nr. 7 EEG 2012) angeboten wird und die Übergabemessung in das allgemeine Versorgungsnetz in registrierender Leistungsmessung (beide Energierichtungen) stattfindet, besteht die Möglichkeit, bei Zubau einer MIM-Anlage, die ebenfalls in das Kundennetz einspeist, beide Anlagen über das in Anhang 3.7 Abbildung 6 (rechts) dargestellte Schaltbild abzurechnen. Auch hier wird, wenn die MIM-Anlage in Überschusseinspeisung betrieben wird, gewillkürt festgelegt, dass der darin erzeugte Strom vorrangig selbstverbraucht wird. Ebenso wird, wenn die tatsächliche Einspeisung am Netzverknüpfungspunkt die Stromerzeugung der Volleinspeisungsanlage unterschreitet, die tatsächlich in die Verbrauchseinrichtungen geflossene Strommenge, die aus der Volleinspeisungsanlage stammt, bilanziell dem Strombezug aus dem Netz hinzugerechnet.

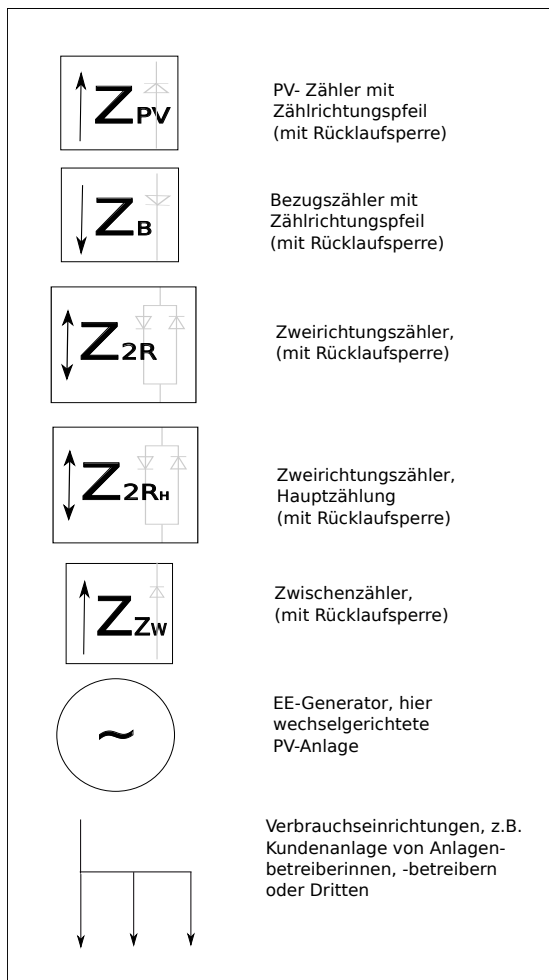
<sup>46</sup>Vgl. hierzu die Ausführungen in *Clearingstelle EEG*, Empfehlung 2011/2/2, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, Rn. 108 ff.



### 3 Anhang: Blockschaltbilder

Die nachfolgenden Angaben machen eine Prüfung der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften und der im Einzelfall notwendigen Messeinrichtungen nicht entbehrlich. Dies gilt insbesondere für die vorliegend nicht zu untersuchende Eigentumsgränze und Übergabestelle. Unberührt bleibt darüber hinaus die Berücksichtigung von Umspann- oder Leitungsverlusten im Einzelfall.<sup>47</sup>

#### 3.1 Legende der Blockschaltbilder



<sup>47</sup>Siehe dazu *BGH*, Urt. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, Rn. 13, 27, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/18>.

### 3.2 MIM-Grundfälle – „Volleinspeisung“

- Für den Fall der „klassischen“ Volleinspeisung ohne sonstige Verbrauchseinrichtungen am selben Netzverknüpfungspunkt (Schaltbild links) bzw. für den Fall der Volleinspeisung im Wege der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe gem. § 8 Abs. 2 EEG 2012 (Schaltbild rechts) empfiehlt die Clearingstelle EEG jedenfalls bis zu einer installierten Leistung von 30 kW<sub>p</sub> (geringfügiger Anlagenbezugsstrom) den Einsatz von nicht rücklaufgesperrten Einrichtungszählern.<sup>48</sup> Bei mehr als geringfügigem Anlagenbezugsstrom ist der PV-Erzeugungszähler als Zweirichtungszähler auszuführen.

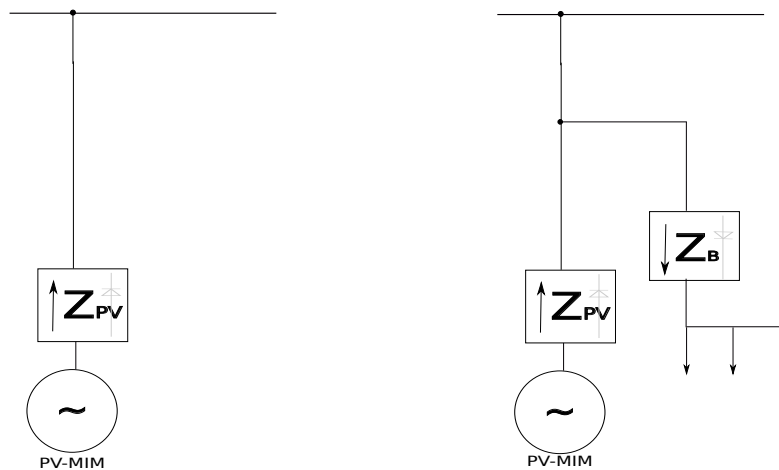


Abbildung 1: MIM-Grundfälle, links: klassische Volleinspeisung, rechts: Volleinspeisung im Wege der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe gem. § 8 Abs. 2 EEG 2012

<sup>48</sup>Vgl. im Einzelnen dazu die Ausführungen in der Empfehlung 2008/20 der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/20>, Rn. 96 ff., i. d. S. auch BMF-Schreiben vom 23.05.2011 an die Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/beitrag/1433> und Verlautbarung der BNetzA vom 06.05.2013, abrufbar ebenda. Statt eines nicht rücklaufgesperrten, elektromechanischen Einrichtungszählers besteht zudem die in jedem Fall eichrechtlich unbedenkliche Möglichkeit, einen elektronischen Zweirichtungszähler mit einem saldierenden Zählwerk einzubauen.

### 3.3 MIM-Grundfälle – „Überschusseinspeisung“

- Für die Fälle der Überschusseinspeisung (Schaltbilder links und rechts) sind die PV-Erzeugungszähler als Zweirichtungszähler auszuführen, wenn der Anlagenbezugsstrom mehr als geringfügig ist oder wenn aus sonstigen Gründen eine getrennte Erfassung von Anlagenbezugsstrom und sonstigem Eigenverbrauch erforderlich ist.<sup>49</sup> Anderenfalls genügt der abgebildete rücklaufgesperrte Einrichtungszähler.

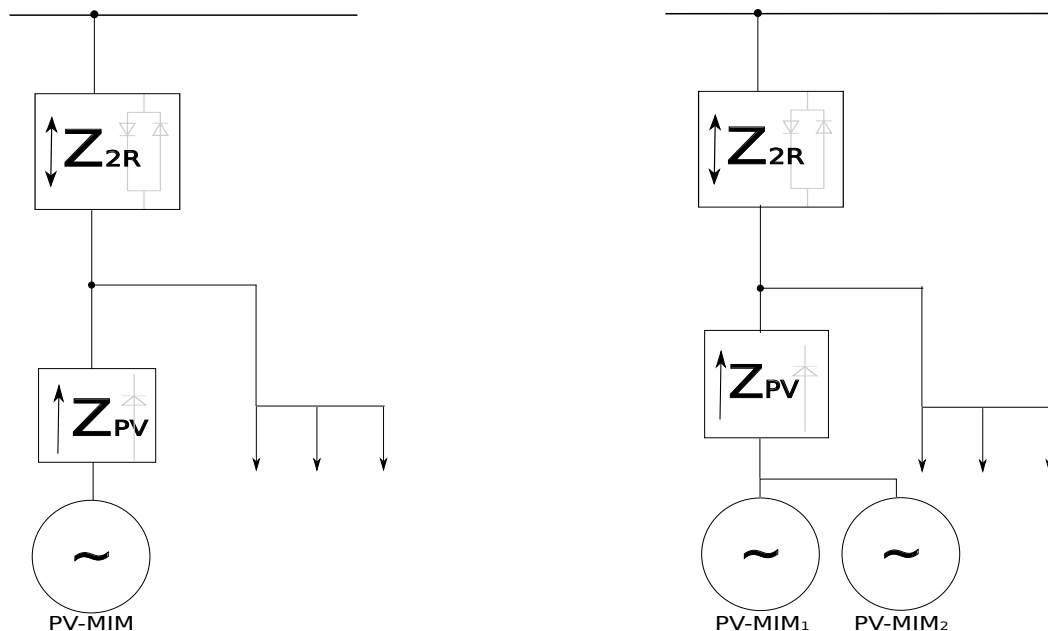


Abbildung 2: Grundfälle Marktintegrationsmodell (MIM) nach § 33 EEG 2012, links: Überschusseinspeisung, rechts: Überschusseinspeisung und Anwendung § 19 Abs. 2 EEG 2012

<sup>49</sup>Vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen in der Empfehlung 2011/2/2 der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>, Rn. 51 f.

### 3.4 Zubau MIM-Anlage zu Nicht-MIM-Anlage; vergüteter Eigenverbrauch

- Die PV-Erzeugungszähler sind dann als Zweirichtungszähler auszuführen, wenn der Anlagenbezugsstrom mehr als geringfügig ist oder wenn aus sonstigen Gründen eine getrennte Erfassung von Anlagenbezugsstrom und sonstigem Eigenverbrauch erforderlich ist.<sup>50</sup> Anderenfalls genügt der abgebildete rücklaufgesperrte Einrichtungszähler.

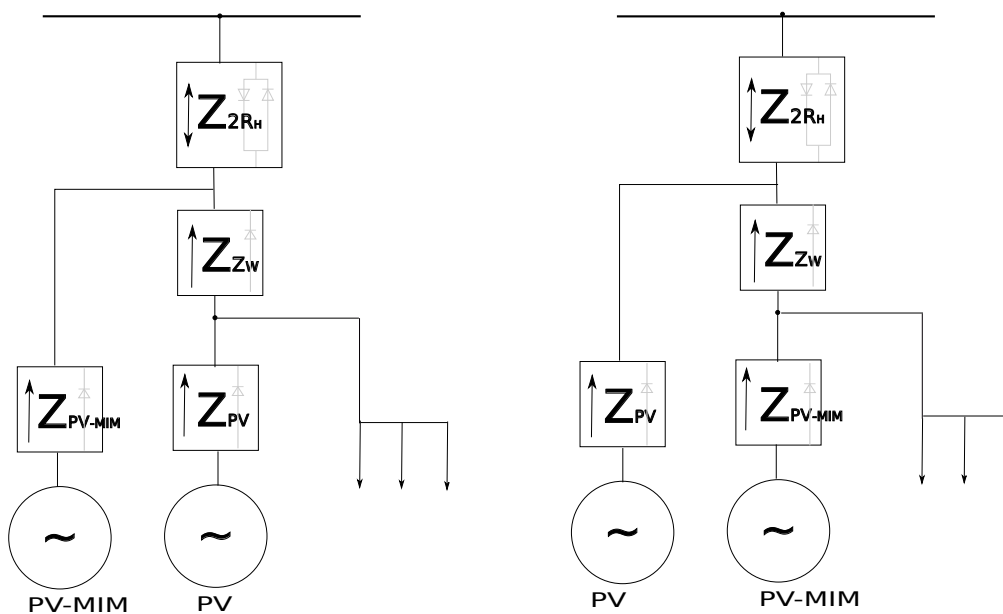


Abbildung 3: MIM-Anlage und Nicht-MIM-Anlage (vergüteter Eigenverbrauch)

<sup>50</sup>Vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen in der Empfehlung 2011/2/2 der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>, Rn. 87-99 sowie Rn. 51 ff., 103.

### 3.5 Zubau MIM-Anlage zu Nicht-MIM-Anlage (oder umgekehrt); unvergüteter Eigenverbrauch

- Der PV-Erzeugungszähler ist dann als Zweirichtungszähler auszuführen, wenn der Anlagenbezugsstrom mehr als geringfügig ist oder wenn aus sonstigen Gründen eine getrennte Erfassung von Anlagenbezugsstrom und sonstigem Eigenverbrauch erforderlich ist.<sup>51</sup> Anderenfalls genügt der abgebildete rücklaufgesperrte Einrichtungszähler.
- Dies gilt vorbehaltlich einer ggf. aus steuerrechtlichen Gründen erforderlichen Erfassung des Eigenverbrauchs. Diesbezüglich liegt noch keine abschließende Klärung durch die obersten Finanzbehörden vor.<sup>52</sup>

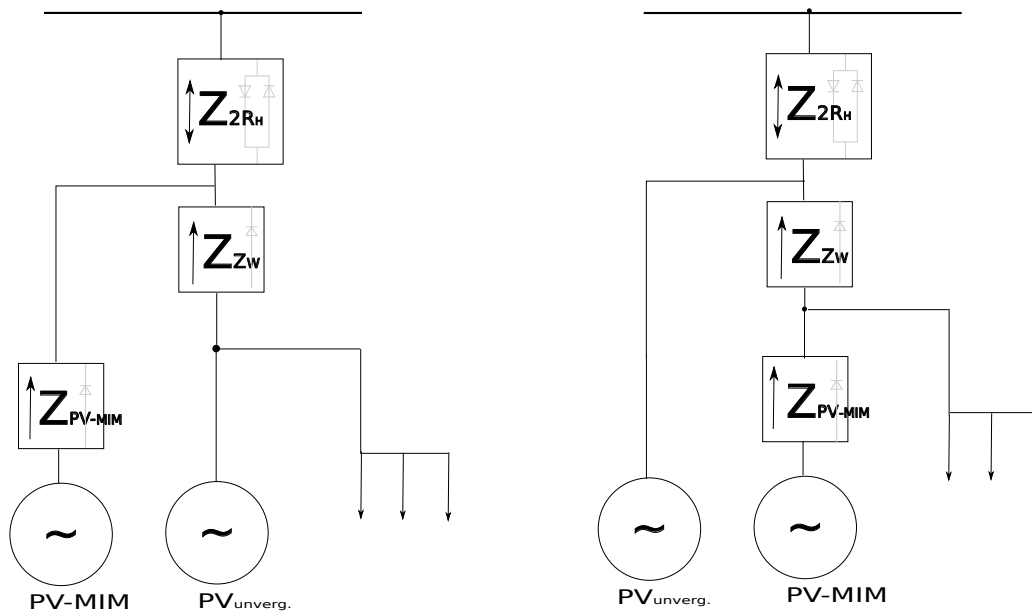


Abbildung 4: MIM-Anlage und Nicht-MIM-Anlage (unvergüteter Eigenverbrauch)

<sup>51</sup>Vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen in der Empfehlung 2011/2/2 der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, Rn. 87-99 sowie Rn. 51 ff., 103.

<sup>52</sup>Vgl. dazu auch den Beitrag der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/beitrag/2000>.

### 3.6 Zubau MIM-Anlage zu Nicht-MIM-Anlage (oder umgekehrt); Volleinspeisung

- Die Volleinspeisungsanlage (Nicht-MIM-Anlage, linker Teil des Schaltbildes) und die Überschusseinspeisungsanlage (MIM-Anlage, rechter Teil des Schaltbildes) speisen über eine Sammelschiene an einem Netzverknüpfungspunkt in das Netz der allgemeinen Versorgung ein.
- Für die Volleinspeisung (linker Teil des Schaltbildes) empfiehlt die Clearingstelle EEG jedenfalls bis zu einer installierten Leistung von 30 kW<sub>p</sub> (geringfügiger Anlagenbezugsstrom) den Einsatz von nicht rücklaufgesperrten Einrichtungszählern.<sup>53</sup> Bei mehr als geringfügigem Anlagenbezugsstrom ist der PV-Erzeugungszähler als Zweirichtungszähler auszuführen.
- Für die Überschusseinspeisung (rechter Teil des Schaltbildes) ist der PV-Erzeugungszähler als Zweirichtungszähler auszuführen, wenn der Anlagenbezugsstrom mehr als geringfügig ist oder wenn aus sonstigen Gründen eine getrennte Erfassung von Anlagenbezugsstrom und sonstigem Eigenverbrauch erforderlich ist.<sup>54</sup> Anderenfalls genügt der abgebildete rücklaufgesperrte Einrichtungszähler.

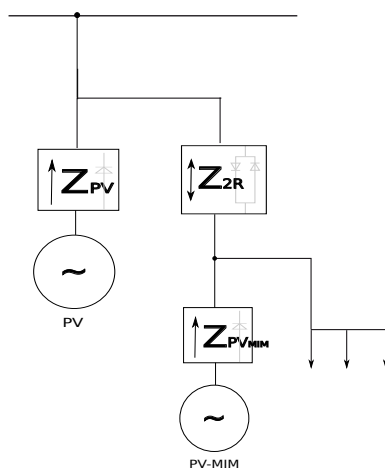


Abbildung 5: MIM-Anlage und Nicht-MIM-Anlage (Volleinspeisung)

<sup>53</sup>Vgl. dazu im Einzelnen die Ausführungen in der Empfehlung 2008/20 der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/20>, Rn. 96 ff., i. d. S. auch BMF-Schreiben vom 23.05.2011 an die Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/beitrag/1433> und Verlautbarung der BNetzA vom 06.05.2013, abrufbar ebenda. Statt eines nicht rücklaufgesperrten, elektromechanischen Einrichtungszählers besteht zudem die in jedem Fall eichrechtlich unbedenkliche Möglichkeit, einen elektronischen Zweirichtungszähler mit einem saldierenden Zählwerk einzubauen.

<sup>54</sup>Vgl. dazu die entsprechend geltenden Ausführungen in der Empfehlung 2011/2/2 der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, Rn. 51 f.

### 3.7 Zubau MIM-Anlage zu Nicht-MIM-Anlage (RLM)

- Anwendungsfälle: § 18 i. V. m. § 12 StromNZV, oder wenn eine zentrale, kaskadenartige Verschaltung aus technischen Gründen nicht realisierbar ist. Möglich ist sowohl der Betrieb beider Erzeugungsanlagen in Überschusseinspeisung, als auch der Betrieb in Volleinspeisung bei der einen und in Überschusseinspeisung bei der anderen Anlage (vgl. dazu Rn. 52).
- Bei mehr als geringfügigem Anlagenbezugsstrom oder wenn aus sonstigen Gründen eine getrennte Erfassung von Anlagenbezugsstrom und sonstigem Eigenverbrauch erforderlich ist, sind an den Erzeugungsanlagen leistungsregistrierende Zweirichtungszähler ( $Z_{PV-MIM}$ ,  $Z_{PV}$ ) statt der Einrichtungszähler anzubringen.<sup>55</sup>
- Beide Messkonzepte mit registrierender Leistungsmessung (RLM) erfordern die Festsetzung einer gewillkürten Vorrangregelung (vgl. Rn. 54 ff.).
- Bei dem linken Schaltbild steht es Anlagenbetreiberinnen und -betreibern und eigenverbrauchenden Dritten frei, einen Summen-RLM-Bezugszähler zu installieren und die Unterzähler als Arbeitszähler auszuführen; die Abrechnung der jeweils eigenverbrauchten Strommengen (im Innenverhältnis von Anlagenbetreiberin bzw. -betreiber und eigenverbrauchenden Dritten) ist dann individualvertraglich zu vereinbaren, bspw. anhand von Standardlastprofilen.

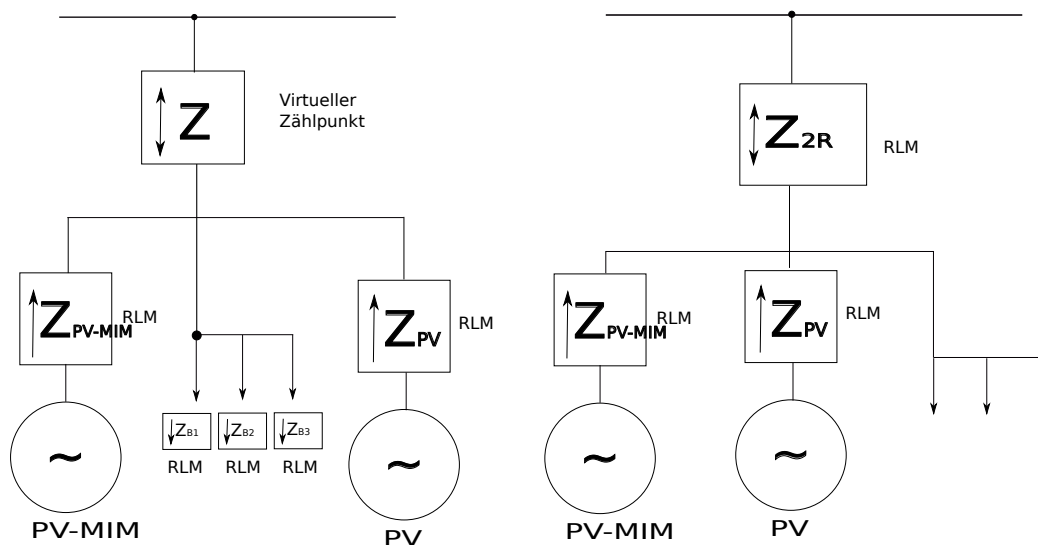


Abbildung 6: MIM-Anlage und Nicht-MIM-Anlage (RLM); links: virtueller Zählpunkt, rechts: RLM-Übergabemessung

<sup>55</sup>Vgl. dazu die entsprechend geltenden Ausführungen in der Empfehlung 2011/2/2 der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>, Rn. 87-99 sowie Rn. 51 ff., 103.